

Erklärung alternative Behandlung eines Straffalles

Strafverfahren Geschäftsnummer:

Verfahrensleitung:

Beschuldigte Person:

Beschuldigte Person:

Geschädigte Person:

Geschädigte Person:

Geschädigte Person:

Mediationsperson:

Ausgangslage

Gegen den/die Beschuldigten ist ein Strafverfahren hängig. Beschuldigte(r) und Geschädigte(r) möchten versuchen, mithilfe einer neutralen Mediationsperson den Vorfall selbst zu regeln. Die Verfahrensleitung erachtet dies als möglich.

Vertraulichkeit

Die Parteien sind einverstanden, dass die Verfahrensleitung der Mediationsperson ihre Kontaktangaben und die Akten zukommen lässt. Die Mediationsperson ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch gegenüber der Verfahrensleitung. Ausnahme ist die Information der Verfahrensleitung über den Stand des Mediationsverfahrens.

Freiwilligkeit

Die Teilnahme an der Mediation ist für alle Beteiligten jederzeit freiwillig und kann dementsprechend jederzeit abgebrochen werden.

Rahmenbedingungen

Die Verfahrensleitung gewährt eine Frist von Monaten, innert der das Mediationsverfahren abgeschlossen werden muss. Während dieser Zeit ruht das Strafverfahren d.h. es werden keine Verfahrenshandlungen vorgenommen.

Die Verfahrensleitung informierte die Parteien, was ein erfolgreicher Mediationsabschluss für das Strafverfahren bedeuten würde.

Die Parteien können sich im späteren Verlauf des Strafverfahrens nicht auf Äusserungen berufen, die im Mediationsverfahren gemacht worden sind.

Ablauf

Die Mediationsperson spricht zuerst getrennt mit den Parteien. Sie klärt dabei ab, ob sich die Mediation auch ihrer Einschätzung nach eignet. Gelangt die Mediationsperson zum Schluss, dass der Fall für die Mediation nicht geeignet ist, informiert sie die Behörde, die das Strafverfahren weiterführt. Besteht Aussicht auf eine Lösung, orientiert die Mediationsperson die Parteien über die Rahmenbedingungen und den Ablauf des Mediationsverfahrens.

Die Beteiligten entscheiden selber, ob sie sich auf ein gemeinsames Ausgleichsgespräch einlassen.

Beendigung

Führt die Mediation zu einer Einigung, wird diese schriftlich festgehalten und der Verfahrensleitung eingereicht. Die Vereinbarung soll einen Antrag zu den prozessualen Kosten-, Entschädigungs- und Genugtuungsfolgen enthalten.

Führt sie zu keiner Einigung, stellt die Mediationsperson das Scheitern fest. Gescheitert gilt die Mediation auch,

- wenn eine Partei nicht mehr teilnehmen möchte,
- wenn der Mediationsperson die Weiterführung angesichts des Verhaltens einer Partei nicht mehr sinnvoll erscheint,
- keine Aussicht auf Einigung mehr besteht,
- wenn sie innert Frist zu keinem Ergebnis geführt hat.

Kosten

Die beschuldigte Person verpflichtet sich *unabhängig deren Ausgangs* zur direkten Übernahme der Kosten der Mediation zum Stundensatz von CHF, wobei sie einen Vorschuss von CHF leistet, zahlbar innert 10 Tagen nach Unterzeichnung dieser Erklärung. Die Mediationsperson verpflichtet sich zu einem Kostendach von CHF

Mediationsperson

Die Mediationsperson verfügt über eine entsprechende Ausbildung sowie Kenntnisse im Straf- und Strafprozessrecht. Sie ist unabhängig und unparteilich. Es gelten für die die Ausstandsgründe nach Art. 56 StPO.

.....
(Ort, Datum)

.....
beschuldigte Person

.....
(Ort, Datum)

.....
geschädigte Person

.....
(Ort, Datum)

.....
geschädigte Person

.....
(Ort, Datum)

.....
Verfahrensleitung

.....
(Ort, Datum)

.....
Mediationsperson